

Ordnung des Kompetenzzentrums für Strömungsmaschinen

vom 9. November 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) hat die Universität Rostock die folgende Ordnung des Kompetenzzentrums für Strömungsmaschinen erlassen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Das Kompetenzzentrum für Strömungsmaschinen ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Rostock, in der Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die sich in Forschung und Lehre mit interdisziplinären ingenieurwissenschaftlichen Themen der anwendungsnahen Forschung befassen, zusammenarbeiten. Beteiligte Fakultäten sind zunächst die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik und die Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik.

(2) Die Ziele des Zentrums sind vornehmlich:

- Aufbau von Forschungskompetenz in den Bereichen Strömungsmaschinen und thematisch assoziierter Fachgebiete,
- Förderung strategischer Partnerschaften in Forschung und Lehre mit industriellen Unternehmen, vorrangig in folgenden Bereichen: Pumpen und Pumpensysteme, Wind- und Wasserkraftanlagen sowie Schiffsantrieben,
- Durchführung gemeinsamer Drittmittelprojekte mit hoher Aktualität und Anwendbarkeit,
- Aufbau fachlicher Wahlmöglichkeiten/Lehrangebote für Studierende, die an die fachliche Ausrichtung der industriellen Partner anknüpfen,
- Erhöhung der Attraktivität des Studienstandortes Rostock sowie
- Ergänzung klassischer Ausbildungslinien durch Module, die den Anforderungen an Absolventinnen/Absolventen hinsichtlich „soft skills“¹ gerecht werden.

(3) Zu den Aufgaben des Zentrum gehört es:

- die effiziente Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu fördern sowie
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte technisch und organisatorisch zu unterstützen.

(4) Das Kompetenzzentrum für Strömungsmaschinen erfüllt seine Ziele und Aufgaben insbesondere durch:

- die Bündelung der Kooperationsaktivitäten an der Universität Rostock sowie deren inner- bzw. außeruniversitären Vernetzung,
- Abstimmung strategischer Maßnahmen mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultäten,
- Absicherung des regelmäßigen Austausches von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Industrieunternehmen,
- Einrichtung und Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur²,
- Veranstaltung von Vorträgen/Vortragsreihen, Tagungen/Workshops, Arbeitssitzungen, Ausstellungen und Exkursionen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Rektorat und der Pressestelle der Universität Rostock.

¹ Solche „soft skills“ sind unter anderem Methodenkompetenz in den Bereichen Projektmanagement, Zusammenarbeit, wissenschaftliche Arbeitsplanung etc.

² Hierzu sind zur Unterstützung der effizienten Zusammenarbeit moderne webbasierte Systeme vorgesehen: CMS, Kooperationsserver, Netmeeting u. ä.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind Angehörige der Universität Rostock, die das Kompetenzzentrum für Strömungsmaschinen im Sinne der unter § 1 genannten Ziele und Maßnahmen aktiv unterstützen.
- (2) Mitglieder in der Gründungsphase werden diejenigen, die sich dazu zusammengefunden haben.
- (3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich durch das Antragsformular des Kompetenzzentrums für Strömungsmaschinen³ an die Vorsitzende/den Vorsitzenden gestellt werden.
- (4) Der Vorstand beschließt über den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch formlosen schriftlichen Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder Tod des Mitglieds.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 beendet werden.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, dem zur Unterstützung ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite gestellt ist.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsatzfragen des Kompetenzzentrums für Strömungsmaschinen. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen und –kreisen,
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - die mehrjährige Programmgestaltung und
 - die Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Stimmen von mindestens 50 Prozent der anwesenden Mitglieder. Sie werden in offener Abstimmung gefasst. Für Beschlüsse zum Ausschluss eines Mitglieds oder zur Änderung dieser Ordnung sind mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladungen erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Anträge müssen spätestens drei Tage vor Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder kann von dieser/diesem delegiert werden.

³ Das Antragsformular des Kompetenzzentrums für Strömungsmaschinen zur Mitgliedschaft ist bei der/dem Vorsitzenden und auf der Internetseite des Zentrums verfügbar.

(5) Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Zentrums oder die Rektorin/der Rektor dies verlangen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb der Sitzung per Abstimmung auf elektronischem Wege getroffen werden. In diesem Fall koordiniert die/der Vorstandsvorsitzende den Abstimmungsvorgang.

§ 5 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

(3) Der Vorstand vertritt das Kompetenzzentrum für Strömungsmaschinen und nimmt dessen laufende Aufgaben wahr.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einsetzen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands durch Stellungnahmen und Empfehlungen vornehmlich mit Blick auf die externe Ausrichtung des Zentrums zu unterstützen, den Industriekontakt abzusichern für eine bedarfsgerechte Forschung und in allen sonstigen wissenschaftlichen Belangen.

(2) In den Beirat sollen Personen berufen werden, die an der Arbeit des Zentrums interessiert sind, eine leitende Funktion in der industriellen Forschung innehaben oder politische Leistungsträger sind. Es können sowohl Angehörige der Uni sein als auch Nichtangehörige.

(3) Der Beirat soll aus nicht mehr als acht Personen bestehen, dabei soll nicht mehr als eine Person je Institution in den Beirat entsandt werden.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist uneingeschränkt möglich.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den eigenen Reihen für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Beirates können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie werden vom Vorstand über die Arbeit des Zentrums informiert.

§ 7
Finanzierung

Das Kompetenzzentrum für Strömungsmaschinen finanziert sich durch einen projektbezogenen Overhead von drei Prozent aller akquirierten Projekte.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats vom 7. September 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 9. November 2011.

Rostock, den 9. November 2011

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck